

## Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Chance Natur I

Az.: 33.44 - 51507 -

### 3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Beschluss vom 01.12.2015 der Bezirksregierung Köln festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 28.09.2016 und den 2. Änderungsbeschluss vom 06.12.2016 geänderte Zusammenlegungsverfahren wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Zusammenlegungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Zusammenlegung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Rhein-Sieg-Kreis**

**Stadt Königswinter**  
Gemarkung Berghausen  
Flur 3 Nr. 101

Gemarkung Oberhau  
Flur 6 Nr. 64 und 78  
Flur 7 Nr. 72 und 84  
Flur 12 Nr. 164

**Stadt Bad Honnef**  
Gemarkung Aegidienberg  
Flur 23 Nr. 19 und 62

**Land Rheinland-Pfalz  
Regierungsbezirk Koblenz  
Landkreis Neuwied**

**Verbandsgemeinde Asbach**

**Gemeinde Buchholz**  
Gemarkung Krautscheid  
Flur 26 Nr. 88

**Verbandsgemeinde Asbach**

**Gemeinde Windhagen**  
Gemarkung Windhagen  
Flur 2 Nr. 22  
Flur 9 Nr. 15

2. Das geänderte Zusammenlegungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 110 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den betroffenen Teilnehmern zugestellt.
4. Die Eigentümer des zum Zusammenlegungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 01.12.2015 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Chance Natur I mit dem Sitz in Königswinter-Eudenbach.
5. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind:
  - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
  - 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den

früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- 5.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 5.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 5.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 – BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 5.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### **Gründe**

Die geringfügige Änderung des Zusammenlegungsgebietes erfolgt gemäß § 94 Abs. 1 i.V. mit § 8 Abs. 1 des FlurbG und dient der Durchführung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Chance Natur I, die nach den Vorschriften des § 91 Abs. 1 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Die in diesem Änderungsbeschluss zuzuziehenden Grundstücke dienen der Umsetzung des Naturschutzgroßprojektes „Chance Natur“, in dem sie unter Nutzung des § 52 FlurbG im Laufe des Zusammenlegungsverfahrens in das Eigentum des Projektträgers gebracht werden oder als Tauschflächen für Eigentümer im bereits bestehenden Verfahrensgebiet dienen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat im Rahmen der konstituierenden Sitzung vom 18.04.2016 seine Zustimmung zur Zuziehung zum Zusammenlegungsgebiet vorab erteilt.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind zu den Gebietsänderungen gehört worden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.



Im Auftrag  
*Roseberg*  
Rosenberg  
Regierungsvermessungsdirektorin